

amtliche Bekanntmachung 1

Amtsgericht München

Abteilung für Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen

Az.: 1517 K 50/24

München, 08.05.2026



Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Dienstag, 30.06.2026	10:00 Uhr	202, Sitzungssaal	Amtsgericht München, Infanteriestra- ße 5, 80797 München

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts München von Unterschleißheim
Miteigentumsanteil verbunden mit Sondereigentum

ME-Anteil	Sondereigentums-Art	SE-Nr.	Blatt
4,60/1000	Wohnung	158	4419

am Erbaurecht an dem im Grundbuch von Unterschleißheim Blatt 2422 eingetragenen Grund-
stück

Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	Hektar
Unterschleißheim	990/2	Gebäude- und Freifläche	Carl-von-Linde-Straße 1,3,3a,3b,5,7,9,11	1,5754
Unterschleißheim	990/9	Verkehrsfläche	Carl-von-Linde-Straße	0,1021

Zusatz: Erbaurecht ist eingetragen in Abteilung II lfd. Nr. 2 für die Zeit vom 01.04.1970 mit
31.03.2069.

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

2,5-Zimmer-Wohnung im 7. OG mit Südwestloggia (ca. 14 m²) und Kellerabteil, Wfl ca. 61 m²,
Nfl. ca. 2 m², Bj. ca. 1972

Lage: Carl-von-Linde-Straße 1, 85716 Unterschleißheim;

Verkehrswert:

210.000,00 €

Der Versteigerungsvermerk ist am 24.05.2024 in das Grundbuch eingetragen worden.

Zur Zuschlagserteilung ist die Zustimmung des Grundstückseigentümers erforderlich.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.

Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

AMTSGERICHT MÜNCHEN
-Vollstreckungsgericht-